

Satzung des FC RW Salem e.V.

03.07. 2020

Vorbemerkung:

Nur aus Gründen leichter Lesbarkeit erfolgen geschlechtsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und immer stellvertretend für jedes andere Geschlecht

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 01. Juni 1976 gegründete Sportverein hat den Namen "Fußball - Club Rot - Weiß Salem e.V." (kurz: FC RW Salem mit oder ohne Zusatz „e.V.“).

Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Salem, Bodenseekreis.

Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind rot / weiß / blau.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein dient der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Breiten- und Leistungssport sowie die Leibeserziehung von Kindern und Jugendlichen durch sportliche Betätigung. Die Förderung erfolgt im Rahmen von Trainingseinheiten und Sportkursen sowie Teilnahme an Turnieren, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen.

Der Tradition früherer selbstständiger Vereine oder Abteilungen ist weitgehend Rechnung zu tragen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben gehört der Verein zweckentsprechenden Sportverbänden an; er ist Mitglied des Badischen Sportbundes Freiburg e.V. (BSB Freiburg) und der zuständigen Sportfachverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des BSB Freiburg und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Aufwendungsersatz, Vorstandsvergütung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Aufwendungen, die ihm durch eine Tätigkeit im Auftrag des Vereins und für dessen Interessen und Zwecke entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen, Kosten für Verpflegung, für Telekommunikation und Porto. Soweit steuerliche Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt. Der Vorstand kann durch Beschluss niedrigere Beträge festlegen. Weitere Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

Sofern Finanzplanung und Haushalt des Vereins es zulassen, kann der Verein den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG für ihre Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben ausbezahlen. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Aktives Mitglied ist, wer aktiv an Übungs-, Wettkampf- oder Spielbetrieb teilnimmt und / oder in der Leitung oder Verwaltung des Vereins tätig ist.

Passives Mitglied ist, wer den Verein unterstützt, ohne regelmäßig am Übungs-, Wettkampf- oder Spielbetrieb teilzunehmen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Zahl der Ehrenmitglieder soll beschränkt sein. Sie wird von der Vorstandschaft festgelegt.

Mitglied im Sinne der Satzung kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben. Die Aufnahme ist in Textform zu beantragen. Für Minderjährige ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme in den Verein kann von der Vorstandschaft ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Die Mitgliedschaft im Verein endet

a) durch Austrittserklärung in Textform, für die eine Frist von mindestens einem Monat jeweils zum Ende eines Kalenderjahrs einzuhalten ist; der erklärte Austritt ist dem Mitglied vom Verein zu bestätigen. Der Beitrag für das laufende Jahr ist in jedem Fall zu leisten.

b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder das Sport- bzw. Vereinsansehen in erheblichem Maße verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen bis zum 30. September eines Geschäftsjahres gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung in Textform im Rückstand ist.

Den Ausschluss eines Mitglieds kann nur der Vorstand beschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Über die Berufung gegen den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

c) durch Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 16 Jahre alte, ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ausgenommen sind Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahres; diese werden durch den/die Sorgeberechtigten vertreten.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins bzw. der Abteilungen, denen sie angehören, zu benutzen.
4. Darüber hinaus verpflichten sich die Mitglieder, sportliche Regeln („fair Play“) einzuhalten, sich dem Verein gegenüber loyal zu verhalten und die Kameradschaft und gegenseitige Rücksichtnahme zu fördern.
5. Wenn Mitglieder gegen die Satzung oder andere Bestimmungen des Vereins verstoßen, dann kann der Vorstand diese Mitglieder mit Vereinsstrafen belegen. Weitere Einzelheiten hierzu regelt die *Geschäftsordnung*, die der Gesamtvorstand beschließt.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Generalversammlung
- der Jugendvorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB und
 - bis zu fünf Beisitzern.

2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei höchstens sieben gleichberechtigten Personen, darunter dem Vorsitzenden des Jugendvorstands, die innerhalb eines Monats nach ihrer Wahl die Aufgaben untereinander verteilen und anschließend vereinsintern als *Geschäftsverteilungsplan* bekannt geben.
3. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis ist jeder von ihnen alleine zeichnungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Vorstands und des Jugendvorstands werden jeweils auf zwei Jahre gewählt. Als stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands dürfen nur volljährige Mitglieder gewählt oder bestätigt werden.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, dann kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bis zur Wahl durch die Generalversammlung berufen.
6. In der Generalversammlung 2020 werden nach der Eingliederung der Fußballabteilung des FC Beuren-Weildorf die Vorstandsmitglieder erstmalig in der neuen Zusammensetzung auf drei Jahre bestellt.
7. Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte, soweit dies keinem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Generalversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Generalversammlung. Sie findet innerhalb des ersten Halbjahres eines Jahres statt.

Eine Generalversammlung kann auch zwischenzeitlich stattfinden, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangen.

Die Einberufung der Generalversammlung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher in Textform erfolgen. Anträge für die Generalversammlung sind spätestens 8 Tage vorher in Textform beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen sind zum Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand vorzulegen.

Die Generalversammlung

- bestimmt den Versammlungsleiter und einen Protokollführer;
- nimmt die Geschäftsberichte entgegen;
- erteilt der Vorstandschaft Entlastung;
- wählt jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - a. den Vorstand und zwei Kassenprüfer,
 - b. bestätigt den Vorsitzenden des Jugendvorstands sowie gewählte Abteilungsleiter; die Wahl mehrerer Personen in einem einzigen Wahlgang ist zulässig (sog. Blockwahl);
- entscheidet über die Höhe der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen (vgl. § 12);
- ernennt auf Vorschlag des Vorstands Ehrenmitglieder;
- beschließt über die Anträge mit einfacher Stimmenmehrheit;
- entscheidet über die Berufung eines Mitglieds gegen einen Vereinsausschluss;
- beschließt über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins.

Über die Generalversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist durch den Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Im Rahmen der Vereinsjugendordnung vertritt sie die Interessen der jungen Menschen im Verein.
2. Organe der Vereinsjugend sind
 - die Jugendvollversammlung
 - der Jugendausschuss
 - der Jugendvorstand.
3. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vorstand bestätigt wird.
4. Die Jugendvollversammlung wählt den Jugendvorsitzenden auf die Dauer von zwei Jahren; die Generalversammlung bestätigt den gewählten Jugendvorsitzenden.

Der Jugendausschuss ist für sämtliche Jugendfragen im Verein zuständig; ihm gehören zumindest alle Jugendleiter der Abteilungen an. Den Vorsitz führt der Jugendvorsitzende.

§ 10 Beiträge und Dienstleistungen

1. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Über die Höhe der Beiträge oder Umlagen entscheidet die Generalversammlung. Die Höhe der Umlage ist beschränkt auf das Dreifache des Beitrages. Die Generalversammlung kann auch sonstige Dienstleistungen beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
2. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Abteilungskassier sein dürfen. Kassenprüfer werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer prüfen zumindest einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege
 - a. des Vereins und
 - b. der Abteilungen sowie sonstiger Kassensachlich und rechnerisch. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift und legen der Generalversammlung hierüber einen Bericht vor.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand berichten.

§ 12 Abteilungen

1. Falls die sportliche Entwicklung des Vereins es erfordert, können Abteilungen gegründet werden. Jede führt jeweils für sich eine Abteilungsgeneralversammlung durch, die eine

Abteilungsordnung beschließt, einen Abteilungsausschuss bildet und die Leitung der Abteilung wählt.

2. Der gewählte Abteilungsleiter ist Mitglied des Vorstands.
3. Die Abteilungsausschüsse nehmen für ihren Bereich die Aufgaben wahr, die im Verein der Vorstandschaft obliegen; § 8 findet hier deshalb sinngemäß Anwendung.

§ 13 Ordnungen

1. Zur Umsetzung und Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben kann sich der Verein Ordnungen geben (insbesondere eine Beitrags-, Datenschutz-, Ehrungs-, Finanz-, Geschäfts-, Jugendordnung sowie Abteilungsordnungen), die mit Ausnahme der Jugendordnung und der Abteilungsordnungen vom Gesamtvorstand zu beschließen sind.
2. Abteilungsordnungen beschließt die jeweilige Abteilungsversammlung für ihren Bereich; sie bedürfen für ihre Verbindlichkeit der Genehmigung des Vorstands.
3. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Satzung.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit erhebt, verarbeitet, nutzt und speichert der Verein personenbezogene Daten und Bildnisse seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmt jedes Mitglied freiwillig und jederzeit widerruflich der medienunabhängigen Verarbeitung seines personenbezogenen Daten- und Bildmaterials in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung,
 - Sperrung
 - Übertragbarkeit oder
 - Löschungseiner Daten.
4. Weitere datenschutz- und persönlichkeitsrechtliche Einzelheiten kann der Verein in einer Datenschutzordnung regeln, die der Vorstand beschließt.

§ 15 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen sind von einer Generalversammlung zu beschließen. Entsprechende Anträge müssen in der Tagesordnung bekanntgemacht sein. Die Satzungsänderung kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Soweit das Finanzamt oder das Vereinsregister Beanstandungen zur angemeldeten Satzungsänderung haben sollte, ist der vertretungsberechtigte Vorstand befugt, die erforderlichen Korrekturen herbeizuführen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Generalversammlung des Vereins beschlossen werden. Die Versammlung muss zu diesem Zweck einberufen werden. Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein; der Beschluss bedarf einer 3/4 -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zu der Versammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe des Grundes in Textform aufzurufen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Salem, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) zu verwenden hat.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der in dieser Satzung enthaltenen Regelungen nichtig oder unwirksam sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen. Vorstand und Generalversammlung werden unverzüglich die beanstandete Regelung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Sinn, Zweck und der Bedeutung der ungültigen möglichst nahe kommt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung hat die Generalversammlung am 03.07.2020 beschlossen. Sie ersetzt alle bisherigen Satzungen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender
Jörg Allgaier

Stellv. Vorsitzender
Markus Krämer